

Landratsamt Ebersberg

Nr. 20/022-5/1

(Bei Antworten bitte Datum und Aktenzeichen angeben)

0-221-1 Archiv Glonn

8019 Ebersberg, den 18.1.1977

Eichtalstraße 5

Fernruf (00092) 21012, 21013, 21071

Nebenstelle 53

Zimmer Nr. 201

Telex 05-25192

Bankkonto: Kreissparkasse Ebersberg Nr. 398

Postscheckkonto: München Nr. 60749-602

Landratsamt 8019 Ebersberg

An alle
nach dem 1.5.1978
bestehenden Gemeinden

des Landkreises

Markt	Glonn
Eingeg. 27. Jan. 1977	
Nr.	Beil.

Änderung der Gemeinden- und Ortschaftenverzeichnisse für den Landkreis Ebersberg aus Anlaß der Gemeindegebietsreform; Vorbereitung neuer Ortschaften- und Gemeindeverzeichnisse zum Gebietsstand 1.5.1978

Anlage: Auszug aus dem neuen Gemeinde- und Ortschaftenverzeichnis

Die verwaltungsgemäße Vorbereitung auf den aus Anlaß der Gemeindegebietsreform ab 1.5.1978 in Kraft tretenden neuen Gebietsstand verschiedener Gemeinden erfordert schon jetzt die Erstellung neuer Ortschaften- und Gemeindeverzeichnisse. Das Landratsamt bittet deshalb, den beiliegenden auszugsweisen Entwurf, ausgehend von den Verhältnissen nach dem 1.5.1978, zu überprüfen und nach dortiger Auffassung notwendige Änderungen (auch wenn sie nicht durch die Gebietsreform bedingt sind), dem Amt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieses Schreibens schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Die gebrauchten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

E = Einöde, W = Weiler, D = Dorf, Pfd. = Pfarrdorf, Kirhd. = Kirchdorf.

Auf Wunsch kann nach abschließender Zusammenstellung schon in Kürze eine Ausfertigung des künftigen Verzeichnisses übermittelt werden.

A. Streibl
Dr. Streibl
Landrat

Fr.
19.1

G L O N N (Verwaltungsgemeinschaft Glonn mit Sitz in Glonn)

Adling	Kirchd.,	PLz.	8019
Balkham	D.,	"	8019
Doblberg	W.,	"	8019
Filzen	E.,	"	8019
Frauenreuth	Kirchd.,	"	8019
Georgenberg	E.,	"	8019
Glonn	Markt	"	8019
Hafelsberg	W.,	"	8019
Haslach	Kirchd.,	"	8019
Herrmannsdorf	W.,	"	8019
Kastenseeon	W., D.	"	8019
Kreuz	W.,	"	8019
Mattenhofen	D.,	"	8019
Mecking	E.,	"	8019
Mühlthal	W.,	"	8019
Ödenhub	E.,	"	8019
Reinstorf	W.,	"	8019
Reisenthal	E.,	"	8019
Schlacht	Kirchd.,	"	8019
Sonnenhausen	Gut	"	8019
Steinhausen	W.,	"	8019
Straß	E.,	"	8019
Überloh	E.,	"	8019
Ursprung	W.,	"	8019
Westerndorf	D.,	"	8019
Wetterling	W., D.	"	8019
Zinneberg	Schloß	"	8019

tel. erledigt mit H. Lindauer

27.1.77



Postamt (V) 80
I 1

München, ¹¹11.76
F.: (0 89) 41 41 - 2 02

An die
Gemeindeverwaltung

8019 Glonn Kr Ebersberg, Oberbay

Markt	Glonn
Eingeg. 15. Nov. 1976	
Nr.	Beil.

Betr.: Kommunale Neugliederung;
Postversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach dem "Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern" des
Bayerischen Statistischen Landesamtes gehören zur Ge-
meinde

Glonn

folgende Gemeindeteile:

Adling
Balkham
Doblberg
Filzen
Fraurenreuth
~~Georgenberg~~
Hafelsberg
Haslach
Herrmannsdorf
Kastenseeon
Kreuz
Mattenhofen
Mecking
Mühlthal
Ödenhub
Reinstorf
Reisenthal
Schlacht
Sonnenhausen
Steinhausen

Straß
Überloh
Ursprung
Westerndorf
Wetterling
Zinneberg
Georgenberg

Wir bitten um Ausfüllung und Rücksendung des beiliegenden
Blattes. Ein Freiumschlag ist beigelegt.

Für Ihre Bemühungen danken wir im voraus.

Hochachtungsvoll

1 Anlage
1 Freiumschlag

G. P. ...

LANDRATSAMT EBERSBERG

Nr. 20/022-5/1

Ebersberg, den 27. Sept. 1976

Markt	Glonn
Eingeg. 30. Sep. 1976	
Nr.	Beit.

In Ablichtung

an die
Gemeinden

Asling, Baiern, Bruck, Egmatting, Forstinning, Frauenneuharting, Glonn, Hohenlinden, Lampferding, Moosach, Oberpframmern, Schalldorf

Informationstagung für Verwaltungsgemeinschaften

Dem Vorschlag des Bayer. Gemeindetages entsprechend, weist das Landratsamt besonders auf die Informationstagung hin, die für den Bereich des Landkreises Ebersberg stattfindet

am Dienstag, dem 26. Oktober 1976, 9.30 Uhr
im Gasthof Zur Post in Erding, Friedrich-Fischer-Str. 6

Voraussichtliche Tagesordnung:

- 9.30 Uhr Eröffnung und Einführung
Dr. Ludyga, Direktor des Bayer. Gemeindetages
- 10.00 Uhr Die rechtlichen Grundlagen
Ministerialrat Dr. Reigl, Bayer. Staatsministerium des Innern
- 11.00 Uhr Der praktische Vollzug, Ltd. Verwaltungsdirektor
Dietl, Bayer. Gemeindetag
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 13.30 Uhr Diskussion
Oberverwaltungsrat Hummel, Bayer. Gemeindetag

Den Gemeinden, die nach der Rechtsverordnung zur Gebietsreform Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft werden, wird damit Gelegenheit geboten, sich über die Aufgaben und die praktische Arbeit einer Verwaltungsgemeinschaft zu informieren. Die Tagung wird deshalb sowohl für Mitglieder der Verwaltungen, als auch für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger wertvoll sein.

Dr. Stübgen
Dr. Stübgen
Landrat

Am Sonntag, 29. April 1973 findet von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr in den beiden Wahllokalen Kulbing und Berganger eine öffentliche Bürgerbefragung zur Gebietsreform in geheimer Abstimmung statt.

Laut EntschlieÙung der Staatsregierung stehen für die Gemeinde folgende Möglichkeiten zur Wahl:

A Verwaltungsgemeinschaft mit der Marktgemeinde Glonn

Die Selbständigkeit der Gemeinde Baiern bleibt erhalten. Der Markt Glonn bildet mit den Gemeinden Baiern, Bruck, Moosach, Oberpframmern und Egmatting eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Sitz Glonn.

In diesem Fall erhält die Gemeinde ca. 42.000,-- DM Förderungszuschuß, aufgeteilt in 4 gleichen Jahresraten.

B Freiwilliger Zusammenschluß mit der Marktgemeinde Glonn

Die Gemeinde Baiern wird voll eingegliedert, die Selbständigkeit geht verloren. Hier gibt es eine Zuweisung von ca. 187.000,-- DM in 6 Jahresraten. Die neugebildete Gemeinde erhält zusätzlich noch pro Einwohner 80,-- DM in 4 gleichen Jahresraten.

C Ablehnung (Entscheidung der Regierung wird abgewartet)

In diesem Fall ist anzunehmen, daß in der Zeit vom 1.1.76 bis 1.1.78 die Gemeinde Baiern in eine Nachbargemeinde eingegliedert wird. Zuschüsse werden hier nicht mehr gegeben.

D Anderweitige Vorschläge

Zahlreicher Abstimmungsbeteiligung sieht entgegen

Ihr

Bürgermeister mit Gemeinderat

Nr. 1/013-1
(Bei Antworten bitte Datum und Aktenzeichen angeben)

Landratsamt Ebersberg

0-221-1 Archiv Glonn

8019 Ebersberg, den 31.1.1973

Formul. 63-2, 63-68 und 61-6

Bankkonto: Kreissparkasse Ebersberg Nr. 59

Postcheckkonto: München Nr. 367 49

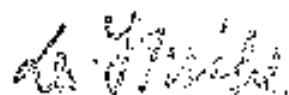
LANDRATSAMT 8019 EBERSBERG

An

die Gemeinden des
Landkreises Ebersberg

Betreff: Gebietsreform der Gemeinden.

Wie bereits in der Versammlung des Kreisverbandes Ebersberg des Bayerischen Gemeindetags am 31.1.1973 bekanntgegeben wurde, ist der Termin für die Stellungnahme der Gemeinden zur Gebietsreform (letzter Absatz des Schreibens des Landratsamtes vom 22.1.1973) der 10. Mai 1973. Dieser Termin muss unbedingt eingehalten werden, da das Landratsamt sonst nicht in der Lage ist, die Stellungnahmen der Gemeinden in den eigenen Bericht einzuarbeiten.



Dr. Straibl, Landrat

Beschluß vom 07.05.73

Marktgemeinderat mit der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich einverstanden.

Finanzielle Förderung der Zusammenlegung von Gemeinden und der
Bildung von Verwaltungsgemeinschaften

I. Zusammenlegung von Gemeinden

1. Der Freistaat Bayern fördert die Zusammenlegung von Gemeinden. Unter Zusammenlegung von Gemeinden i.S. des Art. 3 a FAG ist sowohl der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, als auch die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder mehrere andere Gemeinden zu verstehen. Gefördert werden Zusammenlegungen, die bis einschließlich 1.1.1976 wirksam werden.
2. Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der (normalen) Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 FAG für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag berechnete zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt 50 v.H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im 1. Jahr voll, im 2. Jahr mit 90 v.H., im 3. Jahr mit 80 v.H., im 4. Jahr mit 60 v.H., im 5. Jahr mit 40 v.H. und im 6. Jahr mit 20 v.H. (zusammen 390 % des Ausgangsbetrages) als zusätzliche Schlüsselzuweisungen gewährt.
3. Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 FAG und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von 4 Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).
4. Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

5. Für die Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bleiben die Leistungen nach Absatz 2 und 3 außer Ansatz.
6. Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80,-- DM, der in 4 gleichen Jahresraten gewährt wird. Absatz 4 gilt entsprechend.
7. Die beigegefügte Zusammenstellung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen beruht auf den letzten Schlüsselzuweisungen (1970 - 1972); bei einer Gemeindezusammenlegung würden natürlich die Schlüsselzuweisungen der letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung zu Grunde gelegt werden. Die Förderungsbeträge (Kopfbeträge) nach Absatz 6 wurden nach der letzten amtlichen Einwohnerzahl der Gemeinden (Stand 30.6.1972) errechnet.

II. Bildung von Verwaltungsgemeinschaften

Nach Art. 3 b ^{FAG} werden Verwaltungsgemeinschaften, die bis 1.1.1976 gebildet werden, finanziell gefördert.

Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so bemessen, daß ihre Summe 50 v.H. der Förderungsbeträge nicht überschreitet, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gewährt würden. (Wie unter Absatz 6 ausgeführt, erhalten bei einer Zusammenlegung die aufgenommenen Gemeinden einen Kopfbetrag von 80,-- DM.) Diese Förderungsbeträge werden ebenso wie diejenigen, die bei der Zusammenlegung von Gemeinden gewährt werden, in 4 gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erhalten ihre Schlüsselzuweisungen wie bisher weiter. Zusätzliche Schlüsselzuweisungen werden für diese nicht gewährt.

Nach Art. 7 FAG erhalten die Gemeinden Zuschüsse zum Aufwand des übertragenen Wirkungskreises (Finanzzuweisungen). Dabei sind die den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Anteilsbeträge an diesen Zuschüssen nach der Einwohnerzahl gestaffelt, d.h. größere Gemeinden erhalten pro Kopf der Einwohner eine höhere Finanzzuweisung als kleinere. Für die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften wurde eine Verbesserung geschaffen. Für die Berechnung der Anteilsbeträge wird hier nicht

die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinden, sondern die Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft zu Grunde gelegt. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes ist bestimmt, daß die Anteilsbeträge der Mitgliedsgemeinden unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft bezahlt werden.

Landratsamt Ebersberg

LANDRATSAMT 8019 EBERSBERG

An
die Gemeinden des
Landkreises Ebersberg

Betreff: Gebietsreform der Gemeinden.

Beilage: Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern
vom 11.12.1972 in Fotokopie

Nach der Erklärung der Bayerischen Staatsregierung soll die Gebietsreform der Gemeinden bis zum 1.1.1978 abgeschlossen sein. Die 1.1.1976 haben die Gemeinden die Möglichkeit, sich freiwillig zu neuen Gemeinden zusammenzuschließen oder Verwaltungsgemeinschaften zu bilden. Ab 1976 wird allerdings die finanzielle Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen beendet. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat schon am 10.8.1971 (M391.S.845) Richtlinien für die Zusammenfassung von kreisangehörigen Gemeinden zu größeren Verwaltungseinheiten veröffentlicht. Diese Richtlinien, sowie Hinweise für die Bürgermeister und Gemeindevorstände, sowie das Erste Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27.7.1971 sind auch in der allen Gemeinden zugangenen Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums des Innern "Gebietsreform Bayern - Gemeinden in der Reform" enthalten. Darnach wird die künftig geforderte finanzielle Leistungs- und Verwaltungskraft erst in den Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften ab etwa 5.000 Einwohner erreicht. Die einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden müssen eine Mindestgröße besitzen, die es erlaubt, verbleibende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sachgerecht zu erfüllen. Nach den

angeführten Richtlinien werden hierzu mehr als 1.000 Einwohner erforderlich sein. Folgende sieben Gemeinden des Landkreises haben unter 1.000 Einwohner (Stand 1.7.1972) :

Bruck	894
Gelting	525
Lampferding	436
Loitersdorf	654
Oberndorf	818
Elkofen	542
Straussdorf	576

Diese Gemeinden können gemäss den Richtlinien nicht mehr selbständig bleiben und auch nicht Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft werden. Selbstverständlich können sich auch Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern an Nachbargemeinden anschliessen. Dies kommt besonders dann in Betracht, wenn z.B. bauliche und wirtschaftliche Verflechtungen bestehen oder in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

Die Regierung von Oberbayern hat nachstehende Vorstellungen über die Gebietsreform im Landkreis Ebersberg entwickelt, die bereits in der letzten Bürgermeisterversammlung am 23.11.1972 bekanntgegeben wurden :

a) künftige Gemeinden (über 5.000 Einwohner) :

1. Ebersberg mit Anschluss des westlichen Teiles der Gemeinde Oberndorf,
2. Grafing mit Anschluss der Gemeinden Elkofen und Nettelkofen,
3. Kirchseeon,
4. Markt Schwaben,
5. Pöding mit Anschluss der Gemeinden Gelting und Pliening,
6. Vaterstetten (bisheriges Gebiet der Gemeinde Parsdorf) mit Anschluss von Baldham-Kolonie (bisher Gemeinde Zorneding) und Pöding-Waldkolonie (bisher Gemeinde Pöding),
7. Zorneding (ohne Baldham-Kolonie) unter Anschluss der Gemeinde Pöding (ohne Pöding-Waldkolonie).

b) künftige Verwaltungsgemeinschaften :

1. Assling (mit Anschluss der Gemeinden Loitersdorf, Straussdorf und des südlichen Teiles der Gemeinde Frauencuharting) mit der Gemeinde Schalldorf / Lampferding,
2. Glonn mit den Gemeinden Balern, Egmating, Moosach / Diuck und Oberpframmern,
3. Anzing, Forstinning, Hohenlindau,

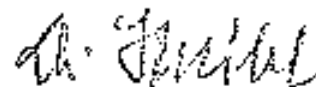
4. Steinhöring (unter Anschluss des östlichen Teiles der Gemeinde Oberndorf) und Frauenneuharting (abzüglich des südlichen Teiles).

Diese Vorstellungen der Regierung von Oberbayern entsprechen im allgemeinen auch den Überlegungen des Landratsamtes zur Gebietsreform der Gemeinden, wobei freilich auch andere Lösungen denkbar sind, so besonders bei den letztgenannten Verwaltungsgemeinschaften im Norden und Osten des Landkreises. Bei allen Überlegungen müssen jedoch die obengenannten Richtlinien eingehalten werden, da sonst keine Aussicht für eine Genehmigung besteht.

Nach Nr. 4.2 des beiliegenden Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11.12.1972 an die Regierungen ist das Landratsamt gehalten, unter Beteiligung der Gemeinden konkrete Neugliederungsvorschläge zu erarbeiten und diese bis Ende Mai 1973 der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Die Gemeinden des Landkreises werden daher gebeten, bis spätestens 10.3.1973 zu den obengenannten Vorstellungen zur Gebietsreform Stellung zu nehmen und etwaige eigene Vorstellungen zu begründen. Selbstverständlich steht der Unterzeichnete den Herren Bürgermeistern stets zu Aussprachen zur Verfügung.

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.12.1972 Nr. I B 4 - 3032-1/21 betr. Auswirkungen der Gebietsreform der Gemeinden (MABl.S.) 17/1973) wird aufmerksam gemacht.



Dr. Streibl, Landrat

Abdruck

BAYER. STAATSMINISTERIUM
DES INNEREN

München, den 11. Dezember 1972
Odeonsplatz 3

Nr. I B 3 - 3000 - 40/129

An die
Regierungen

Gebietsreform der Gemeinden;
hier: Erstellung einer Zielplanung

Anlagen: 2 Abdrucke dieses Schreibens

Aufgrund des Ergebnisses der Dienstbesprechungen mit den Herren Regierungspräsidenten vom 2.11.1972 und mit den für die Gebietsreform der Gemeinden zuständigen Referenten der Regierungen vom 8.11.1972 werden für die Zielplanung folgende Grundsätze und Richtlinien mitgeteilt:

1. Zwecke der Zielplanung

Die Zielplanung soll

- den Gemeinden und Landratsämtern die von Ihnen geforderte notwendige Klarheit über die weitere Entwicklung der Gemeindestruktur verschaffen, um Fehlentscheidungen und Fehlentwicklungen vorzubeugen,
- eine Hilfe für Verwaltungsentscheidungen auf allen Ebenen und für die Fachbereiche, vornehmlich im Bereich der Planung, geben; insbesondere soll sie die Abstimmung der Gemeindereform mit der Festlegung der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche erleichtern,
- Klarheit über noch notwendige Änderungen von Landkreis- und Bezirksgrenzen schaffen,
- die Durchführung der Reform nach einheitlichen Maßstäben im ganzen Lande sichern,

- anstehenden Entscheidungen über einzelne Reformmaßnahmen, insbesondere auch die Lösung des Stadt-Umland-Problems, erleichtern und den Abschluß der Reform vorbereiten.

2. Planungsziele

2.1 Mit der Planung sollen

- die Gebiete der anzustrebenden Verwaltungseinheiten auf der gemeindlichen Ebene abgegrenzt werden;
- Vorstellungen über die zweckmäßigste Organisationsform im Einzelfall (Einheitsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) entwickelt werden.

Dabei sollen Alternativen aufgezeigt werden, wenn sie als funktional gleichwertig anzusehen sind.

2.2 Die Planungsergebnisse sollen keine unmittelbar rechtliche Verbindlichkeit entfalten. Die Planung stellt insbesondere keine "fachliche Planung" im Sinne der Art. 15 ff BayLPfG dar. Die Ergebnisse sollen vielmehr die Möglichkeit eröffnen, den Gemeinden Empfehlungen für eigene Neugliederungsbestrebungen während der Freiwilligkeitsphase an die Hand zu geben. Planänderungen, die sich aus weiteren Entwicklungen ergeben, sind denkbar.

3. Planungsgrundsätze

3.1 Die Zielplanung ist staatliche Aufgabe, die im engen Zusammenwirken mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu erfüllen ist. Das bedingt ein Planungsverfahren nach dem Gegenstromprinzip. Planungsträger sind die Regierungen. Die Landratsämter erarbeiten erste Vorschläge. Das Staatsministerium des Innern beschränkt sich im wesentlichen auf eine Kontroll- und Koordinierungsfunktion. Die Gemeinden sollen eigene Vorstellungen entwickeln und im gesamten

Verfahren die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung zur Geltung zu bringen. Das Verfahren ist offen, sachlich und vertrauensvoll durchzuführen.

- 3.2 Bei der Erarbeitung der Zielvorstellungen sollen die Belange anderer Fachbereiche in die Überlegungen mit einbezogen und möglichst berücksichtigt werden. Das erfordert eine weitgehende Koordination bei den Regierungen und die Beteiligung von Fachbehörden.
- 3.3 Die Planungsergebnisse sollen überzeugen. Das bedingt ihre eingehende Begründung, wenn die betroffenen Gebietskörperschaften andere Auffassungen vertreten.
- 3.4 Die Planung soll gründlich, aber auch zügig durchgeführt werden. Sie muß im Ergebnis mit den Vorstellungen zur Lösung des Stadt- Umland-Problems im Einklang stehen. Das bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.
- 3.5 Materielle Planungsgrundsätze geben die Richtlinien vom 10. August 1971 (MABl. S. 845). Die Kriterien für die Eingliederung von Umland-Gemeinden in größere Städte werden noch im Dezember 1972 ergänzt werden.

Im Rahmen der Richtlinien ist besonders zu beachten:

- 3.5.1 Einheitsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft gelten als gleichwertige Organisationsformen.
- 3.5.2 Den landesplanerischen Zielsetzungen, insbesondere dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip kommt besondere Bedeutung zu. Soweit es nicht möglich ist, zentrale Orte zum Mittelpunkt einer neuen Verwaltungseinheit zu machen, sollten als Ansatzpunkte für eine sachgerechte Gemeindeentwicklung starke und entwicklungsfähige Orte bestimmt werden. Die Vorschläge des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Auswahl der Nahbereichszentren und die Grenzen

ihrer Nahbereiche geben hierfür wichtige Anhaltspunkte; Abweichungen davon sind insbesondere dann möglich, wenn überwiegende Gründe der Zusammenfassung des zentralen Ortes mit allen Gemeinden seines Nahbereichs entgegenstehen.

3.5.3 In Verdichtungsgebieten soll die Richtzahl 5.000 in der Regel deutlich überschritten werden; hier wird im allgemeinen die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nicht zweckmäßig sein.

3.6 Neue Landkreis- und Bezirksgrenzen können geändert werden, wenn eine sinnvolle Gemeindegliederung das erforderlich macht und überwiegende Belange dieser Körperschaften nicht entgegenstehen.

4. Planungsverfahren

Für das Planungsverfahren werden folgende Richtlinien gegeben:

- 4.1 Zunächst erörtern die Regierungen mit den einzelnen Landräten die Planungsgrundsätze und besprechen mit ihnen die Möglichkeiten der Neugliederung des Kreisgebiets. In gleicher Weise führen die Regierungen Gespräche mit Vertretern der kreisfreien Städte zur Frage der Neugliederung des Stadt-Umlands.
- 4.2 Anschließend erarbeiten die Landratsämter unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden konkrete Neugliederungsvorschläge, die sie den Regierungen bis Ende Mai 1973 vorlegen. Zugleich unterrichten sie die Regierungen von abweichenden Vorstellungen einzelner Gemeinden. Die kreisfreien Städte sollen Vorschläge über die nach ihrer Meinung notwendigen Eingemeindungen ausarbeiten. Die Regierungen übermitteln dem Staatsministerium des Innern Abdrucke dieser Stellungnahmen und Vorschläge.
- 4.3 Die Regierungen prüfen die Vorschläge der Landratsämter und kreisfreien Städte. Sie werden Neugliederungs-

räume besichtigen und Gespräche mit den betroffenen Gemeinden führen, wenn das notwendig erscheint, um sich ein zuverlässiges Urteil zu bilden. Daraufhin erstellen die Regierungen eigene Planentwürfe mit Begründung und legen diese dem Staatsministerium des Innern zur Abstimmung vor. Dieser Verfahrensabschnitt soll bis zum Ende des Jahres 1973 abgeschlossen sein.

Die Regierungen werden gebeten, nach diesen Grundsätzen und Richtlinien zu verfahren.

Dr. Merk
Staatsminister

Bestätigt



Linke
Linke

Herrn Bürgermeister Leo Pöschl
8019 Antholling Post Glonn

Herrn Bürgermeister Sepp Kraus
8011 Egmatting, Leonhardstraße 4

Herrn Bürgermeister Johann Reinwald
8011 Oberpframmern, Glonnerstr. 2

Herrn Bürgermeister Rudolf Obermayr
8019 Berghofen Post Moosach

Herrn Bürgermeister Johann Pröbstl
8018 Alxing Post Grafing

Sehr geehrter Herr Kollege !

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Schreiben vom 22.01., bzw. 31.01.73 den Gemeinden mitgeteilt, daß die Stellungnahmen über die vorsehene Gemeindegebietsreform bis zum 10. Mai 1973 beim Landratsamt abgegeben werden müssen. Sie werden in Ihrem Gemeinderat, oder auch in einer Bürgerversammlung sicher schon über dieses Thema ausgiebig diskutiert haben. Wahrscheinlich wird auch die Entscheidung Ihres Gemeinderates in dieser Angelegenheit schon feststehen. Ich halte es aber trotzdem für fruchtbar und zweckmäßig, wenn sich die - an^{der} nach der Planung der Regierung zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft - beteiligten Bürgermeister, zu einer gemeinsamen Aussprache treffen.

Ich erlaube mir, hierbei aktiv zu werden und Sie zu dieser Aussprache einzuladen

auf Donnerstag, 26. April 1973, abends um 19.30 Uhr im Rathaus - Sitzungssaal in Glonn.

Ich weiß, daß ich mit meiner Einladung reichlich spät dran bin und daß die Aussprache schon längst hätte stattfinden sollen, aber durch meine lange Krankheit war ich leider gehindert, tätig zu werden. Umso herzlicher darf ich Sie heute einladen und Sie bitten, auch Ihren 2. Bürgermeister mitzubringen. Auch Herr Landrat Dr. Streibl hat sein Kommen zugesagt und wird uns, wenn erforderlich nähere Auskünfte und Informationen erteilen.

Mit freundlichen Grüßen !

(MICHAEL SINGER)

1. Bürgermeister, Glonn

München, den 3. November 1971

Nr. I B 4 - 3035 - 19/81

An die
Regierungen
Landratsämter

Landratsamt
Ebersberg
Dng - 2.11.1971

2/022-5/1

LANDRATSAMT EBERSBERG

Ebersberg, 10.11.71

An die
Gemeinden d. Landkreises Ebers-
berg
mit der Bitte, Kenntnis zu neh-
men. Auf Art. 3 a FAG i.d.F. v.
2.11.1971 (GVBl. S. 353) wird
hingewiesen.

Betreff: Finanzielle Förderung des Zusammenschlusses von
Gemeinden und von Verwaltungsgemeinschaften

Dr. Streibl
Landrat

Die Staatsregierung hat am 18. Oktober 1971 den Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (GVBl. S. 353) beschlos-
sen.

Der Gesetzentwurf hat zum wesentlichen Inhalt

- 1) die Vermeidung von Härten bei der Förderung beschlossener Ge-
meindezusammenlegungen, die aus Gründen der Gebietsreform
nicht spätestens zum 1.1.1972 verfügt werden,
- 2) die Förderung der Verwaltungsgemeinschaften.

Im einzelnen ist nach diesem Entwurf folgendes vorgesehen:

Zu 1: 1.1) Für Gemeindezusammenlegungen, die von den Gemeindeg-
räten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich
1. Januar 1972 beschlossen werden und die im Hinblick
auf die Gebietsreform bis einschließlich 1. Januar
1972 nicht verfügt werden, beträgt der Ausgangsbetrag
für die Berechnung der zusätzlichen Schlüsselzuwei-
sungen unverändert 70 v.H. der Schlüsselzuweisungen,
die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der
letzten 3 Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2
und 3 FAG erhalten hat, wenn die Zusammenlegung bis
einschließlich 1. Januar 1973 in Kraft tritt.

1.2) In der Übergangsregelung des § 3 Abs. 4 Satz 3 des FAG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (GBl. S. 254) wird für die bis zum 15. April 1971 beschlossenen Zusammenlegungsfälle, deren Bestandsänderung im Hinblick auf die Gebietsreform noch nicht verfügt wird, die Frist in gleicher Weise bis zum 1. Januar 1973 ausgedehnt.

Zu 2: Die freiwillige Bildung von Verwaltungsgemeinschaften bis einschließlich 1. Januar 1976 wird nach folgenden Grundsätzen gefördert:

Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge sind so zu bemessen, daß ihre Summe 50 % der Förderungsbeträge nicht überschreitet, die nach Art. 3 a Abs. 6 FAG bei einer Zusammenlegung der beteiligten Gemeinden gewährt würden. Der Förderungsbetrag (einschließlich eines Förderungsbetrages nach Art. 3 a Abs. 6 FAG) wird für jeden Einwohner nur einmal bezahlt; daher ist bei Umbildungen von Verwaltungsgemeinschaften und bei vorausgegangener oder nachfolgender Beteiligung einer Mitgliedsgemeinde an einer Gemeindefusion eine Neuberechnung unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen notwendig.

Eine weitere Förderung besteht darin, daß hinsichtlich der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, für die Berechnung der Finanzaufweisungen nach Art. 7 FAG von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft ausgegangen wird.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Gemeinden insbesondere auf die Regelung nach Abschnitt 1.1 unverzüglich hinzuweisen.

Dieses Schreiben ergeht in Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

I.A.
gez. Knies
Ministerialdirige





Der Bayerische Staatsminister des Innern

München, im März 1970

Sehr verehrte Damen und Herren!

Mit diesem Brief wende ich mich an alle, die in Gemeinden, Landkreisen und Bezirken Verantwortung tragen, die in den Verwaltungen, als Bürgermeister, Gemeinderäte, Landräte, Kreisräte und Bezirksräte tätig sind, und an alle Bürger, die in der Kommunalpolitik mitwirken oder sich für Kommunalpolitik interessieren.

Die Bayerische Staatsregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vorgelegt, der jetzt im Parlament beraten wird. Es geht um die Festigung der kommunalen Selbstverwaltung in unserem Land. Es gilt dafür zu sorgen, daß die Bürger in allen Bereichen unseres Landes gleiche Chancen haben. Wichtigste Voraussetzung dafür sind leistungsfähige Gemeinden.

Die Entwicklung soll vom Bewußtsein und von der Überzeugung der Bürger getragen werden. Deshalb sollen freiwilliges Zusammengehen und freiwilliger Zusammenschluß Vorrang haben.

Aber auch das jetzt geltende Recht gibt schon die Möglichkeiten zum Zusammenschluß. Die Entwicklung ist schon in vollem Gange. Immer mehr Gemeinden wollen sich zusammenschließen. Immer mehr wächst auch das Bedürfnis nach Information über alle Fragen, über das Verfahren, vor allem auch über die finanziellen Möglichkeiten. Die Informationen sollen mit dem anliegenden Merkblatt gegeben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Bruno Merk)

Bayerischer Staatsminister des Innern

Merkblatt
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über freiwillige Gemeindezusammenschlüsse

Leistungsfähige Gemeinden – gesicherte Zukunft

Immer stärker wächst die Einsicht, daß die Zukunft unserer ländlichen Gemeinden am besten durch freiwillige Zusammenschlüsse gesichert wird. Im Jahre 1969 waren 73 Gemeinden an Bestandsänderungen beteiligt; die Zahl der bayerischen Gemeinden hat sich um 59 verringert. In allen Fällen hat der Staat finanzielle Hilfe geleistet oder zugesagt.

Warum muß die Verwaltungskraft der Gemeinden gesteigert werden?

1. Der Lebensbereich des Bürgers hat sich über die alten Gemeindegrenzen hinaus ausgedehnt.
2. Die Aufgaben der Gemeinden haben sich in den letzten Jahrzehnten vervielfacht.
3. Der Leistungsanspruch der ländlichen Bevölkerung ist erheblich gewachsen.
4. Es widerspricht dem Selbstverwaltungsgedanken, daß die Aufsichtsbehörden – wie vielfach zu beobachten – gemeindliche Aufgaben wahrnehmen. Echte Selbstverwaltung muß Raum und Möglichkeit zu kraftvoller Entfaltung haben.
5. Die von der Staatsregierung betriebene Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande setzt Verwaltungseinheiten der untersten Stufe voraus, die in jeder Hinsicht voll funktionsfähig sind.

Was sagt das Gesetz?

Änderungen im Bestand oder Gebiet der Gemeinden können auf Antrag verfügt werden, wenn die beteiligten Gemeinderäte einverstanden sind (Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 GO). Gemeindezusammenlegungen sind auch über die Landkreisgrenzen hinweg möglich; für die Änderung dieser Grenzen müssen jedoch Gründe des öffentlichen Wohls sprechen. Außerdem ist auf die Leistungsfähigkeit der Landkreise Rücksicht zu nehmen (Art. 8 Abs. 1 LKrO). Ähnliches gilt, wenn die Grenzen von Regierungsbezirken überschritten werden (Art. 8 Abs. 1 BezO).

Was soll erreicht werden?

Es ist anzustreben, Gemeinden zu bilden, die eine mit hauptamtlichem Personal ausgestattete Verwaltung unterhalten können. Der Bürgermeister soll von den alltäglichen Verwaltungsgeschäften entlastet werden und mit ganzer Kraft seine eigentliche Aufgabe in der Leitung der Gemeinde, vor allem der Planung und der Entwicklung, erfüllen können. Dieses Ziel kann auch schrittweise erreicht werden.

Welche Formen des Zusammenschlusses sind möglich?

Zu unterscheiden ist zwischen Eingliederung, Zusammenlegung und Aufteilung von Gemeinden. Bei der Eingliederung wird eine Gemeinde aufgelöst und ihr Gebiet und ihre Bürger in eine andere Gemeinde übernommen. Bei der Zusammenlegung werden alle bisherigen Gemeinden aufgelöst; aus ihrem Gebiet wird eine neue Gemeinde gebildet. Ob eine Eingliederung oder eine Zusammenlegung in Betracht kommt, hängt von der Größe und von den Wünschen und Vorstellungen der beteiligten Gemeinden ab. Die Frage ist für die finanzielle Förderung ohne Bedeutung, aber z. B. wesentlich dafür, ob Neuwahlen angeordnet werden müssen.

Wie ist zu
verfahren?

Grundlage für das Änderungsverfahren ist die Einigung der Gemeinderäte. Die notwendigen übereinstimmenden Beschlüsse können durch Vorverhandlungen mit dem Staatsministerium des Innern, die über das Landratsamt und die Regierung einzuleiten sind, vorbereitet werden. Eine Bürgerabstimmung, die schon vor der förmlichen Einleitung des vorbereitenden Verfahrens durchgeführt werden kann, mag positive Beschlüsse wesentlich erleichtern.

Wenn die Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen, wenden sich die Gemeinden an ihr Landratsamt. Das Landratsamt führt nach Zustimmung des Staatsministeriums des Innern das vorbereitende Verfahren durch; das Ministerium entscheidet nach seinem Abschluß über die Anträge.

Im vorbereitenden Verfahren werden die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. Die beteiligten staatlichen Behörden können sich äußern; die Gemeinden haben Gelegenheit, in ständiger Fühlungnahme mit dem Landratsamt Wünsche vorzubringen. Die Gemeindebürger stimmen grundsätzlich im vorbereitenden Verfahren über die Bestandsänderung ab. Die Abstimmung kann allerdings auch schon angeordnet werden, bevor das Verfahren eingeleitet ist. Es empfiehlt sich, die Bürger gleichzeitig zur Namensfrage zu hören.

Sind
„Eingemeindungs-
verträge“
abzuschließen?

In der Regel ist es allein bei Aufteilungen notwendig, die vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft zu gestalten (Art. 13 Abs. 2 GO). Die Gemeinden werden sich dabei auch über die anteilige Übernahme von Bediensteten einigen (§ 128 Abs. 2 Satz 2 BRRG). Das sollte, muß jedoch nicht vor der Verfügung geschehen. Verträge über Rechts- und Verwaltungsfragen sind nur wirksam, wenn sie in der Verfügung bestätigt werden. Über diese Fragen verbindlich zu entscheiden, ist ausschließlich der Behörde vorbehalten (Art. 13 Abs. 1 GO). Das Staatsministerium des Innern steht Anregungen stets aufgeschlossen gegenüber.

Welche Rechts- und
Verwaltungsfragen
sind zu regeln?

1. Zeitpunkt der Änderung:

Änderungen können zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. oder 1. 10. ausgesprochen werden. Rückwirkende Verfügungen sind aus rechtsstaatlichen Gründen nicht möglich.

2. Name:

Doppelnamen sind sprachlich unschön, unpraktisch, führen im Geschäfts- und Behördenverkehr zu Unzuträglichkeiten und belasten die öffentlichen Register. Meist wird es möglich sein, einen Namen zu finden, der auf gemeinsame Merkmale der Gemeinden (Vergangenheit, heutige Bedeutung, Lage) hinweist. Die bisherigen Gemeindennamen gelten in der Regel als Gemeindeteilnamen fort.

3. Ortsrecht:

Verschiedenes Ortsrecht verstößt grundsätzlich gegen den Gleichheitssatz. Um Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, kann es jedoch zugelassen werden, daß das bisherige Ortsrecht ganz oder zum Teil für kurze Zeit – im allgemeinen nicht länger als ein Jahr – in Kraft bleibt. Das gilt nicht für Normen, die durch die Verfügung gegenstandslos werden, z. B. Gemeindeverfassungsrecht. Abweichende Realsteuerhebesätze sind höchstens für fünf Jahre vertretbar.

4. Gemeindeorgane:

Bei Zusammenlegungen sind für die neue Gemeinde Gemeinderat und erster Bürgermeister zu wählen. Gewählt werden kann erst nach dem Wirksamwerden der Änderung; gewählt werden muß grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt. Vorbereitungen sind allerdings schon vorher möglich. Als Wahlleiter kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber für das Amt des Bürgermeisters auftritt. In der Übergangszeit werden die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte von einem Staatsbeauftragten geführt. Liegen keine Wünsche vor, wird das Landratsamt damit beauftragt.

Bei Eingliederungen werden in der aufgenommenen Gemeinde Ergänzungswahlen durchgeführt, wenn sich die Zahl der Gemeinderatsmitglieder nach Art. 31 Abs. 2 GO erhöht. Tritt keine Erhöhung ein, fällt aber die Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde verhältnismäßig erheblich ins Gewicht, so muß in der ganzen Gemeinde neu gewählt werden. In den anderen Fällen wird die eingegliederte Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch „beratende Mitglieder“ vertreten. Vorschläge zur Person dieser Repräsentanten werden berücksichtigt.

5. Gemeindebedienstete:

Bei Zusammenlegungen und Eingliederungen werden die Beamten kraft Gesetzes übernommen (§ 128 Abs. 1 BRRG). Dasselbe gilt unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge für die Angestellten und Arbeiter. Im Fall der Aufteilung ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen.

1. Zusätzliche Schlüsselzuweisungen (Art. 3 a FAG):

Die neue Gemeinde erhält zu den Schlüsselzuweisungen, die ihr normalerweise zustehen, noch zusätzliche Zuweisungen, und zwar in Höhe der Schlüsselzuweisungen, die die einwohnermäßig kleinere Gemeinde bisher (= Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor dem Zusammenschluß) erhalten hat.

Schließen sich mehrere Gemeinden zusammen, so gilt diese Regelung entsprechend; so bringen z. B. bei einem Zusammenschluß von 3 Gemeinden die beiden kleineren Gemeinden als Mitgift einen Betrag in Höhe ihrer bisherigen Schlüsselzuweisungen (= Durchschnitt der letzten 3 Jahre) mit.

Wird eine Gemeinde geteilt und in mehrere andere Gemeinden eingegliedert, so werden die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen auf die anderen Gemeinden aufgeteilt.

Die neue Gemeinde darf im ersten Jahr nach dem Zusammenschluß nicht weniger Schlüsselzuweisungen erhalten, als die beteiligten Gemeinden vor dem Zusammenschluß insgesamt bekommen haben. Die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen müssen deshalb mindestens so hoch sein, daß sie einen möglichen Verlust ausgleichen.

Die Schlüsselzuweisungen werden 4 Jahre lang voll, im 5. Jahr mit 75 v. H., im 6. Jahr mit 50 v. H. und im 7. Jahr nach dem Zusammenschluß mit 25 v. H. gewährt. Insgesamt erhält die neue Gemeinde die erhöhten Zuweisungen 5,5fach, verteilt auf 7 Jahre.

Welche finanzielle Förderung wird gewährt?

2. Investitionszuschüsse:

Aus den im Staatshaushalt veranschlagten Mitteln für kommunale Aufgaben werden Vorhaben mitfinanziert, die im Zusammenhang mit dem Zusammenschluß von Gemeinden durchgeführt werden. Für diese Vorhaben können Beihilfen bevorzugt außerhalb etwa bestehender Dringlichkeitslisten gegeben werden. Auch ist eine höhere Förderung als im Normalfall möglich.

Z. B. können folgende Vorhaben gefördert werden:

- a) Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen zur Anbindung an den neuen Verwaltungssitz,
- b) Um-, Erweiterungs- und Neubauten von Gemeindekanzleien,
- c) Anschluß einer Gemeinde an die Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage der anderen Gemeinde.

3. Bedarfszuweisungen:

Ergänzend können in Einzelfällen Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bisher wurden z. B. für folgende Verwendungszwecke Zuschüsse gewährt:

- a) Ausgleich besonderer Härten bei den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen,
- b) Einrichtungsgegenstände für die Gemeindekanzlei,
- c) vorzeitige Tilgung unrentierlicher Schulden.